

**Tarifvertrag**  
**über eine einmalige Corona-Sonderzahlung**  
**AWO Thüringen**  
**(TV Corona-Sonderzahlung**  
**AWO Thüringen)**  
**vom 24. Februar 2022**

Zwischen

1. dem Arbeitgeberverband der AWO Thüringen e.V. (AGV AWO Thüringen),

- vertreten durch den Vorstand –

2. dem AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen

- vertreten durch den Vorstand –

- jeweils einzeln -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

1. <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zwischen dem AGV AWO Thüringen und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft gemäß Ziffer 3 der Tarifeinigung vom 30. Juni 2021 fallen. <sup>2</sup>Er gilt auch für alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung oder ihres Studiums von einem Vollmitglied des AGV AWO Thüringen ein regelmäßiges monatliches Entgelt erhalten (im Folgenden: Auszubildende).
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für Beschäftigte und Auszubildende, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit dem AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V. besteht.

## § 2

### Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Beschäftigte und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2021 (Rahmenfrist) mindestens drei Monate bestanden hat, am 1. März 2022 noch besteht und für mindestens einem Tag innerhalb der Rahmenfrist Anspruch auf Entgelt entstanden ist.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise im Sinne des § 3 Nr. 11 a) des Einkommenssteuergesetzes. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien gehen von einer Steuer- und Sozialabgabenfreiheit aus, sofern der gesetzlich festgeschriebene Freibetrag noch nicht ausgeschöpft ist.
2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder auf Urlaubsentgelt. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist keine Vergütung im Sinne der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß Anlage 5 des in § 1 Absatz 1 genannten Tarifvertrages.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 600,00 Euro. <sup>2</sup>Für die unter den Geltungsbereich fallenden Auszubildenden beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 300,00 Euro. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse im Auszahlungsmonat.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vom Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund vertraglicher, tariflicher oder gesetzlicher Verpflichtung geleistete Corona-Sonderzahlungen werden auf den Anspruch nach Absatz 2 bis zu dessen Höhe angerechnet. <sup>2</sup>Corona-Sonderzahlungen, die dem Beschäftigten vor Inkrafttreten von einem anderen Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder aus einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung folgenden Verpflichtung geleistet wurden, werden nur angerechnet, wenn und soweit sie zusammen mit der Leistung nach Absatz 2 über den im März 2022 geltenden Steuerfreibeitrag des § 3 Nr. 11a Einkommenssteuergesetz hinausgehen.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

*Die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gezahlte Sonderleistung während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie gemäß § 150a SGB XI ist eine Corona-Sonderzahlung im Sinne von Absatz 4.*

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Erfurt, den 24/02/2022

Leipzig, den 24.2.2022

**Für den  
Arbeitgeberverband der AWO Thüringen  
e.V.**

  
Andreas Krauß  
Vorstandsvorsitzender

  
Katja Glybrowskaja  
Geschäftsführerin

  
Gerö Kettler  
Verhandlungsführer


**Für den AWO Regionalverband  
Mitte-West-Thüringen e.V.**

  
Frank Albrecht  
Vorstandsvorsitzender

**Für  
ver.di – Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft (ver.di)**

  
Oliver Greie  
Landesbezirksleiter

  
Bernd Becker  
Landesfachbereichsleiter

  
Thomas Mühlberg  
Gewerkschaftssekretär